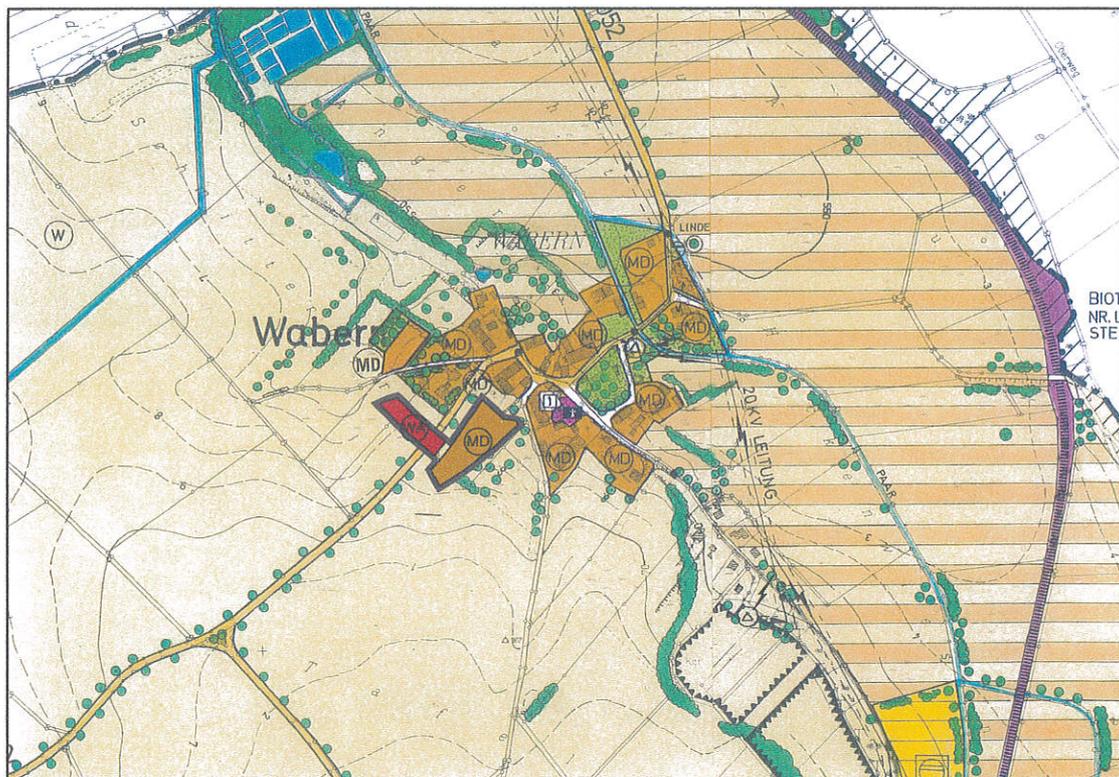


Gemeinde Geltendorf



Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet Walleshausen-Schmitterberg



Übersichtsplan

M 1:10.000

GEMEINDE GELTENDORF

Schulstraße 13
82269 Geltendorf
Telefon: 08193/9321-0
Telefax: 08193/9321-23

PLANUNG: **STEINBRECHER
+ SCHNEIDER
ARCHITEKTEN**
Abt-Thoma-Straße 3
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141/35481-0
Telefax: 08141/35481-2

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet Walleshausen-Schmitterberg Verz.Nr. 2.12

Begründung mit Umweltbericht

1. Anlass der Planung

Anlass der Planung ist der Erweiterungsbedarf eines landwirtschaftlichen Gebietes sowie der dringende Baubedarf von Einheimischen und die damit verbundene Möglichkeit der Ortsabrundung. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden nach Aufstellung eines Bebauungsplans, um das Vorhaben baurechtlich zu ermöglichen und um das Volumen der baulichen Maßnahmen zu regeln.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.10.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

2. Planungsziele

- Sicherung der Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Sicherung des Baubedarfes von Einheimischen
- Planung im Einklang mit der Natur

3. Maßnahmen

Zwischen der Gemeinde Geltendorf und den Grundstückseigentümern wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Kostenübernahme regelt.

4. Eingriffsregelung

4.1 Die erforderliche Ausgleichsfläche wird wie folgt berechnet:

Teilgebiet	Flächen	Kategorie Typ	Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche
WA	2.309 m ²	B I unten	0,2	462 m ²
MD1	2.427 m ²	B I unten	0,2	485 m ²
MD2	2.101 m ²	B I unten	0,2	420 m ²
	6.837 m²			1.367 m²

- 4.2. Die Ausgleichsfläche von 1.367 m² wird auf den Baugrundstücken selbst nachgewiesen. Die ökologische Aufwertung der Fläche erfolgt durch eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Grünordnung im Bebauungsplan.

5. Umweltbericht

Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß §1 Abs.6, Nr. 7 und §1a BauGB sind zusätzlich zu den entsprechenden Erläuterungen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zu verstehen (Abschichtung gemäß §2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

5.1 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes sind die Emissionen während der Bauzeit sowie durch den künftigen Anliegerverkehr als gering einzustufen. Während der Bauzeit ist mit Emissionen durch Lastverkehr und Baumaschinen zu rechnen.

5.2 Boden

Quelle: Bodengutachten der Crystal Geotechnik GmbH: Bohrung B5 ca. 50-100m nordwestlich der künftigen Bauwerke.

Laut Bodengutachten sind nach den Aufschlüssen unterhalb von kiesigen und auch bindigen Auffüllschichten schluffige Decklagen (Schluff, sandig, kiesig, teils tonig) von meist \geq steifer Konsistenz bis überwiegend rd. 1 bis 2 m unter GOK zu erwarten. Unter dem genannten Tiefenniveau wurden dann in allen Bohrungen Schotter (Kies, \pm sandig, \pm schluffig) erbohrt. Das kiesige Bodenmaterial wurde hierbei bis etwa 5-6,5m unter Gelände festgestellt.

Die Gründungssohlen der künftigen Bauwerke kommen also voraussichtlich bereits innerhalb der relativ gut tragfähigen Schotter zu liegen.

Die überbaubaren Grundflächen betragen weniger als 20%. Der Versiegelungsgrad wird weiterhin durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge verringert.

Durch die künftigen Baumaßnahmen erfolgt keine Veränderung des Geländeverlaufes.

5.3 Oberflächen- und Niederschlagswasser

Quelle: Bodengutachten

Bei Bohrungen in diesem höherliegenden Bereich von Wabern wurden laut Bodengutachten in den Aufschlüssen keine Grund- bzw. Schichtwässer festgestellt. Der Grundwasserabstand von der GOK beträgt also mindestens 5m. Das Grundwasser ist somit von der Baumaßnahme nicht betroffen; die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades kann das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken flächig versickert werden, private Verkehrsflächen erhalten wasser-durchlässige Beläge.

5.4 Flora und Fauna

Für Verlust und Störung von belebtem Boden und Vegetation durch die Baumaßnahmen werden im Rahmen der Grünordnung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Durchgrünung sowie zur Ausbildung eines durchlässigen eingegrünten Siedlungsrandes vorgeschrieben.

5.5 Mensch (Lärm, Erholungseignung)

Durch die angrenzende ST 2052 sind Geräuschemissionen zu erwarten, die zumindest auf die Bewohner der direkt an der Straße liegenden Grundstücke einwirken werden. Es handelt sich bei der ST 2052 jedoch um eine relativ gering befahrene Staatsstraße.

Mit Lärmbelastigungen während der Bauzeit ist zu rechnen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes sind die Emissionen durch An- und Abfahrt der künftigen Bewohner als gering einzustufen.

Als Vermeidungsmaßnahme sind Schlafräume zur lärmabgewandten Seite zu orientieren oder mit Lüftungseinrichtungen zu versehen.

5.6 Zusammenfassung

Voraussichtlich gehen von der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Vermeidungsmaßnahmen sind in der Grünordnung zum Bebauungsplan festgelegt.

Fassung vom 20.09.2005

Gemeinde Geltendorf
Schulstraße 13
82269 Geltendorf
Telefon: 08193/9321-0
Telefax: 08191/9321-23

Planung:

**STEINBRECHER
+ SCHNEIDER
ARCHITEKTEN**
Abt-Thoma-Straße 3
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141/35481-0
Telefax: 08141/35481-2
info@steinbrecher-schneider.de

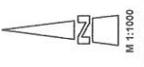


Gemeinde Geltendorf

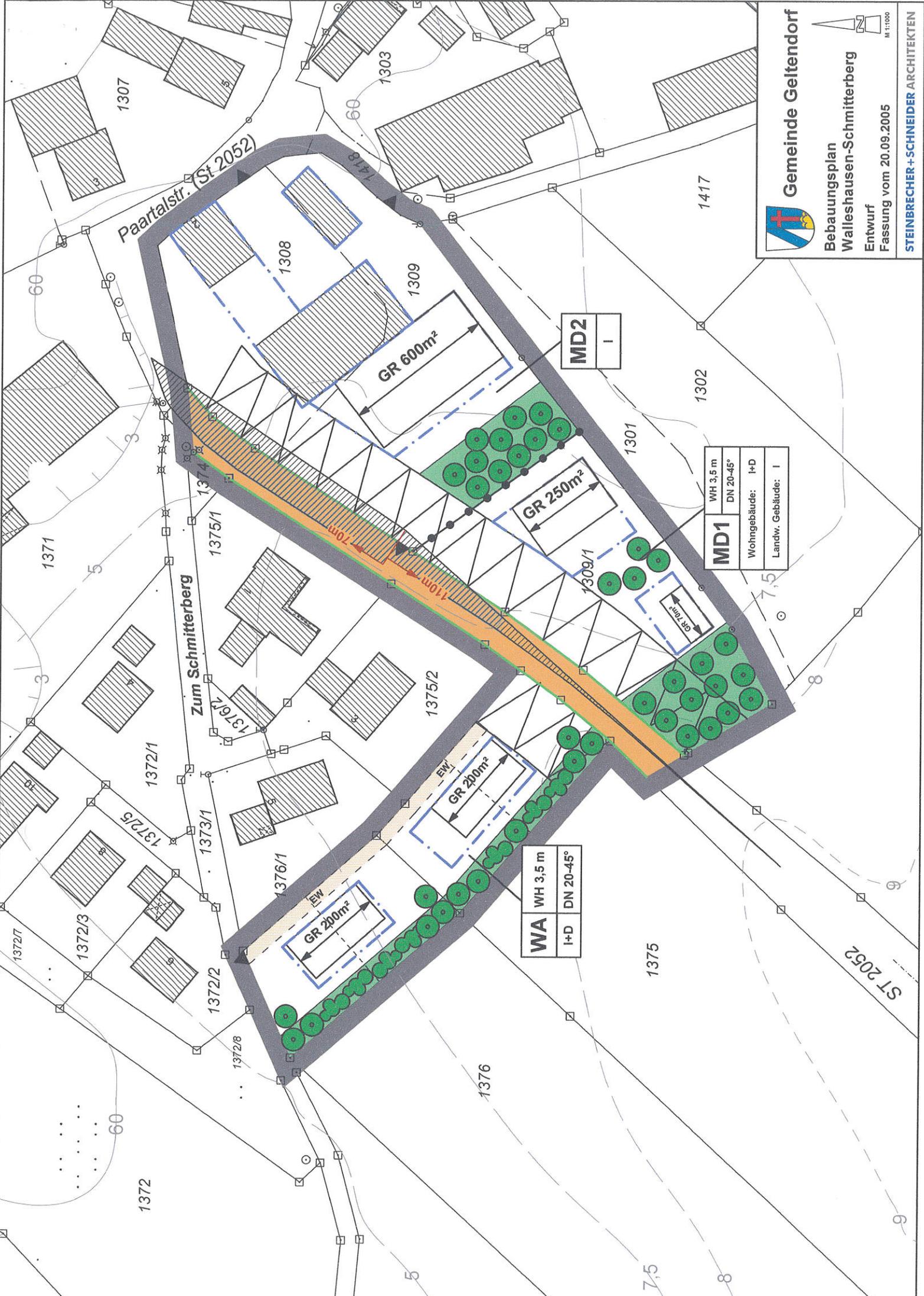
**Bebauungsplan
Walleshausen-Schmitterberg**

Entwurf
Fassung vom 20.09.2005

STEINBRECHER+SCHNEIDER ARCHITEKTEN



M 1:1000



MD2	I
------------	---

MD1	WH 3,5 m DN 20-45°
Wohngebäude:	I+D
Landw. Gebäude:	I

WA	WH 3,5 m DN 20-45°
I+D	

GR 600m²

GR 250m²

GR 200m²

GR 200m²

Paartalstr. (St 2052)

Zum Schmitterberg

ST 2052

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet Walleshausen-Schmitterberg Verz.Nr. 2.12

A. Präambel

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Geltendorf erlässt aufgrund §2 Abs.1 und 4, §9 und §10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

B. Festsetzungen durch Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Teilbereich Fl.-Nrn. 1375/2 und 1376 als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO und für den Teilbereich Fl.-Nrn. 1308, 1309 und 1309/1 als Dorfgebiet (MD) nach §5 BauNVO festgesetzt.

Das Dorfgebiet wird in MD1 und MD2 unterteilt. Zulässig sind hier folgende Nutzungen:

MD1: Wohngebäude mit Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen gemäß §5, Abs. 2, Satz 2,

Sonstige Wohngebäude gemäß §5, Abs. 2, Satz 3 sowie

Sonstige Gewerbebetriebe gemäß §5, Abs. 2, Satz 6

MD2: Betriebe und dazugehörige Wohnungen gemäß §5, Abs. 2, Sätze 1, 4 und 8

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

- 2.1. Die in der Planzeichnung festgelegten Grundflächen gelten als Höchstgrenzen. Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Nebenanlagen gemäß §19, Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden.

- 2.2. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Garagen und Nebenanlagen sind gemäß §23, Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2.3. Die in MD2 als Bestand gekennzeichneten Gebäude dürfen unabhängig von den Festsetzungen nach Punkt 2.1., 2.2. und 3. in gleicher Größe wiedererrichtet werden.
- 2.4. Als Wohngebäude zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 Wohneinheiten festgesetzt.

3. Höhenentwicklung

Als Höchstgrenze für die Wandhöhe von Wohn- und Nebengebäuden werden 3,50 m festgelegt. Als Höchstgrenzen für Wand- und Firsthöhe des auf Fl.-Nr. 1309 geplanten landwirtschaftlichen Gebäudes gelten die jeweiligen Höhen des bestehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudes auf Fl.-Nr. 1308. Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite.

4. Grünordnung

4.1. Eingriffsregelung

Die Ausgleichsfläche von insgesamt 1.367 m² wird auf den Baugrundstücken selbst nachgewiesen. Hierzu wird auf jedem Grundstück eine von jeglicher Bebauung freizuhaltende Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgelegt, die in ihrer Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche entspricht. Insgesamt ist zur gärtnerischen Gestaltung der Grundstücke mindestens ein Baum/hochstämmiger Obstbaum und fünf Sträucher je 200 m² Grundstücksfläche zu pflanzen. Es sind standortgerechte heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Für die Standorte enthält die Planzeichnung einen Vorschlag, der nicht verbindlich ist. Die Standorte können gemäß der individuellen Gartengestaltung verschoben werden. In jedem Fall ist jedoch mittels obiger Bepflanzung auf der von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Grünfläche ein grüner Ortsrand herzustellen bzw. sind diese Ausgleichsflächen vorrangig zu bepflanzen.

Pflanzgüte für die zeichnerisch oder textlich festgesetzten Bäume und Sträucher:

Bäume:

Hochstämme oder Stammbüsche, Stammumfang mind. 16-18 cm

Obstbäume:

Hochstämme; Stammumfang mind. 14-16 cm

Sträucher:

Mindestgröße: verpflanzte Sträucher 60-100 cm

4.2. Flächenversiegelung

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze und Fußwege wasserdurchlässig zu gestalten.

4.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern (siehe Hinweise zur Wasserwirtschaft Punkt C 1.2.).

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Abstandsflächen

1.1. Die Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 und 7 sind grundsätzlich einzuhalten.

2. Einfriedungen

2.1. Einfriedungen sind offen ohne Sockelmauern herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig. Die Einfriedungen sind als Maschendraht- oder Holzzäune mit einer max. Höhe von 1,10 m zur Straßenfront bzw. 1,50 m im übrigen zu errichten. Im Bereich von Zufahrten sind Tore oder Schranken zulässig; ein Stauraum von 5 m zur St2052 und von 3 m zu den Ortsstraßen Am Schmitterberg und Hofmarkstraße ist jedoch einzuhalten.

3. Gestaltung

3.1. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung wird bei Wohngebäuden auf 35°-45°, bei Garagen und sonstigen Gebäuden auf 20°-45° festgesetzt, wobei die Dachneigung von Garagen nicht steiler sein darf als die gewählte Neigung am zugehörigen Hauptgebäude. Im Bereich des auf Fl.-Nr. 1309 geplanten landwirtschaftlichen Gebäudes muß die Dachneigung den jeweiligen Höhen des bestehenden angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudes auf Fl.-Nr. 1308 angepaßt werden.

Quergiebel sind in Satteldachform in das Hauptdach einzuschiffen.

3.2. Dachaufbauten sind auf Wohngebäuden zulässig. Insgesamt dürfen sie je Gebäudeseite höchstens ein Drittel der Firstlänge einnehmen.

3.3. Die Satteldächer sind mit roten, nicht glänzenden Ziegeln oder Betondachpfannen zu decken.

C. Hinweise

I. Wasserwirtschaft

1. Haus- und Betriebsabwässer sind in den Kanal der Gemeinde Geltendorf einzuleiten.
2. Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Für die Versickerung nicht verunreinigten, gesammelten Niederschlagswassers gelten grundsätzlich die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über Rigolen oder Sickerrohre anzustreben. Die punktuelle Versickerung über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine der vorgenannten Lösungen ausschließen.

Bei der Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ASTV-DVWK Merkblatt 153 zu beachten.

II. Immissionsschutz

1. Lärmbelästigung

Sollten die Wohngebäude näher als 22m an die St2052 (Straßenmitte) gebaut werden, so sind diese so zu planen, daß die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmer zur lärmabgewandten Seite orientiert sind. Sind dennoch nach Abwägung aller Möglichkeiten Fenster für Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmer mit Sichtverbindung zur Staatsstraße St2052 notwendig, so sind diese mit integrierter Lüftungseinheit zu versehen oder es sind sogenannte Wandlüftungsgeräte einzubauen. Alternativ dazu können Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.

2. Geruchsbelästigung

Für das erweiterte Stallgebäude auf Fl.-Nr. 1309 (MD2) wird ist die maximal mögliche Gesamt tierzahl auf 75 GV Rinder bzw. Pferde festgesetzt. Für die geplante Pferdehaltung auf Fl.-Nr. 1309/1 wird die maximal mögliche Gesamt tierzahl auf 5 Großvieheinheiten festgesetzt.

III. Straßenverkehr

Das Grundstück Fl.-Nr. 1309/1 ist über die landwirtschaftliche Zufahrt (Sondernutzung) auf Fl.-Nr. 1309 zu erschließen (siehe Planzeichnung). Das Grundstück Fl.-Nr. 1375/2 ist über einen Eigentümerweg über das Grundstück Fl.-Nr. 1376 zu erschließen (siehe Planzeichnung). Die Erschließungen sind dinglich zu sichern.

Vom Fahrbahnrand der Staatsstraße 2052 ist eine Anbauverbotszone von 15 m einzuhalten.

Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Lagerung und Bepflanzung von mehr als 0,80 m Höhe über der Straßenoberkante freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind hochstämmige Einzelbäume mit Kronenansatz nicht unter 2,50m.

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1308 und 1309 ist der straßenseitig vorhandene Erdwall zur Freihaltung der Sichtdreiecke abzuflachen.

IV. Denkmalschutz

Es wird auf Art. 8 Absätze 1 und 2 DSchG hingewiesen.

V. Inkrafttreten

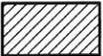
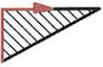
1. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.
2. Alle früheren in diesem Bereich getroffenen Rechtsvorschriften werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ungültig.

D. Planzeichen

I. Festsetzungen durch Planzeichen

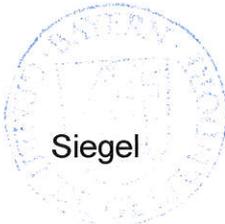
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Straßenv erkehrsf lächen
	Eigentümerweg
	Baugrenzen
	Von Bebauung freizuhaltende Flächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Ein-, Ausfahrt
WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
GR	Überbaubare Grundfläche
I, I+D	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
WH	Wandhöhe
DN	Dachneigung
	Firstrichtung
	Bäume zu pflanzen
	Sträucher zu pflanzen
	Von jeglicher Bebauung freizuhaltende private Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

II. Hinweise durch Planzeichen

	Gebäude Bestand
	Sichtdreiecke

E. Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.10.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 07.07.2005 hat in der Zeit vom 20.07.2005 bis 30.08.2005 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- c) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.09.2005. hat in der Zeit vom 29.09.2005 bis 07.11.2005 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- d) Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 22.09.2005 gebilligten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 20.09.2005 hat in der Zeit vom 29.09.2005 bis 07.11.2005 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- d) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 20.09.2005 wurde vom Gemeinderat am 17.11.2005 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Siegel

Geltendorf, den 24. NOV. 2005.....

W. Lehmann
.....
(Wilhelm Lehmann, 1. Bürgermeister)

- e) Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 22.11.2005 ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 20.09.2005 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Siegel

Geltendorf, den 24. NOV. 2005.....

W. Lehmann
.....
(Wilhelm Lehmann, 1. Bürgermeister)